

## Kommunale Wärmeplanung Burghausen: Inhalte und Ziele

Die kommunale Wärmeplanung ist ein technologieoffener, **strategisch angelegter und langfristiger** Prozess. Ziel ist es, zu untersuchen, wie der zukünftige Wärmebedarf durch lokale verfügbare und nachhaltige Wärmequellen gedeckt werden kann. Damit ist die kommunale Wärmeplanung eine lokale Strategie zur Dekarbonisierung bis 2040. Der erstellte Wärmeplan dient auf **kommunaler Ebene** als Grundlage für weitere technische Detailplanungen und die Umsetzung zentraler Wärmeversorgungssysteme, die später auf Quartiersebene realisiert werden können. Durch die sorgfältige Vorplanung lassen sich unnötige Kosten und Fehlinvestitionen vermeiden.

Die Erstellung der Wärmeplanung umfasst folgende wesentliche Schritte (siehe auch Abbildung 1):

- 1. Bestandsanalyse**  
Erhebung der relevanten Daten zum aktuellen und zukünftigen Wärmebedarf (**Wärmekataster**) und -verbrauch in der Kommune sowie zur bestehenden Energieinfrastruktur und den verfügbaren nachhaltigen Wärmequellen.
- 2. Potenzialanalyse**  
Untersuchung des Potenzials erneuerbarer Wärmequellen und Abwärme sowie Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung.
- 3. Zielszenarien**  
Entwicklung von Szenarien für eine klimafreundliche Wärmeversorgung auf Basis der Bestands- und Potentialanalysen. Dabei werden auch Wirtschaftlichkeit und technische Machbarkeit berücksichtigt
- 4. Strategie zur Wärmewende**  
Auswahl des passendsten Szenarios und Erstellung eines Maßnahmenkatalogs für die konkrete Umsetzung.

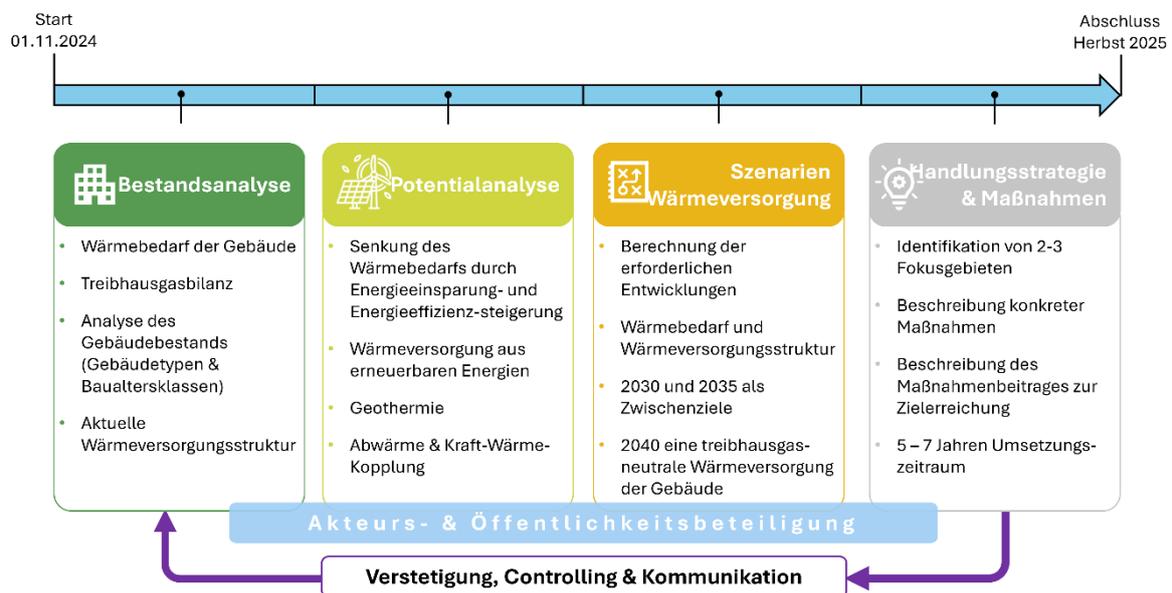


Abbildung 1: Prozessschritte der kommunalen Wärmeplanung

Der Abschluss des Wärmeplans ist nicht das Ende des Prozesses, sondern bildet den Übergang zur entscheidenden Umsetzungsphase. Der Ausbau klimafreundlicher Wärmenetze erfordert im Anschluss detaillierte Planungen sowie erhebliche Investitionen. Durch die Ausweisung geeigneter Gebiete und die Entwicklung konkreter Maßnahmen wird dabei Planungssicherheit für zukünftige Investitionen geschaffen.

**Ziel der Wärmeplanung ist es, den wirtschaftlich besten und effizientesten Weg zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung zu finden. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Vorgabe bis spätestens 2040 Klimaneutralität zu erreichen.**

## Nach Abschluss der Kommunalen Wärmeplanung: Auswirkungen für Verbraucher

Zum 01.07.2028 treten für Verbraucher wichtige Änderungen in Kraft, insbesondere beim Austausch von Heizsystemen:

- **Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)**

Das GEG schreibt vor, dass neu installierte Heizungen zu mindestens 65% mit erneuerbaren Energien betrieben werden müssen (die sogenannte 65-Prozent-Regel). Fossile Heizsysteme wie reine Gas- oder Ölheizungen dürfen somit nicht mehr eingebaut werden.

- **Ausnahme für H2-ready-Gasheizungen**

Sollte die kommunale Wärmeplanung ein Wasserstoffnetz vorsehen, dürfen in diesem Gebiet H2-ready-Gasheizungen eingebaut werden. Diese müssen jedoch vollständig auf den Betrieb mit Wasserstoff umgestellt werden können. Bis zur Inbetriebnahme des Wasserstoffnetzes ist der Betrieb mit fossilem Erdgas vorübergehend erlaubt.

- **Optionen bei Wärmenetzgebieten**

In ausgewiesenen Wärmenetzgebieten **besteht keine Verpflichtung**, ein **Wärmenetz zu bauen oder** Verbraucher an ein solches **anzuschließen**. Die Verbraucher können selbst entscheiden, wie sie die 65-Prozent-Regel einhalten. Der Anschluss an im kommunalen Wärmeplan ausgewiesene Wärmenetze stellt i. d. R. die sinnvollste Versorgungslösung dar.

- **Befreiungen (Härtefallregeln)**

Würde die Einhaltung der 65- Prozent -Regel (Anteil erneuerbare Energien) bei neuen Heizungen im Einzelfall eine unzumutbare Härte bedeuten, können sich Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer über einen Antrag von den Anforderungen des Gesetzes befreien lassen. Folgende Härtefälle werden im Gesetz genannt:

- Unverhältnismäßige Investitionen (§ 102 Abs. 1 Satz 1 GEG)  
Die benötigten Investitionen stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gebäudes oder können aus dem Ertrag des Gebäudes nicht erwirtschaftet werden.
- Besondere persönliche Umstände (§ 102 Abs. 1 Satz 2 GEG)  
Eigentümer, die aufgrund besonderer persönlicher Umstände die Vorgaben nicht erfüllen können (mögliche Umstände sind bspw. Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit).
- Bezieher einkommensabhängender Sozialleistungen (§ 102 Abs. 5 GEG)  
Voraussetzung vor Antragsstellung müssen die Sozialleistungen bereits ununterbrochen sechs Monate bezogen worden sein. Die Befreiung ist auf 12 Monate befristet mit der Option zur Erneuerung.

Abbildung 2 stellt diesen Zusammenhang zwischen GEG und kommunaler Wärmeplanung nochmals grafisch und unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Zeitschiene dar.

## Zusammenhang GEG und kommunale Wärmeplanung

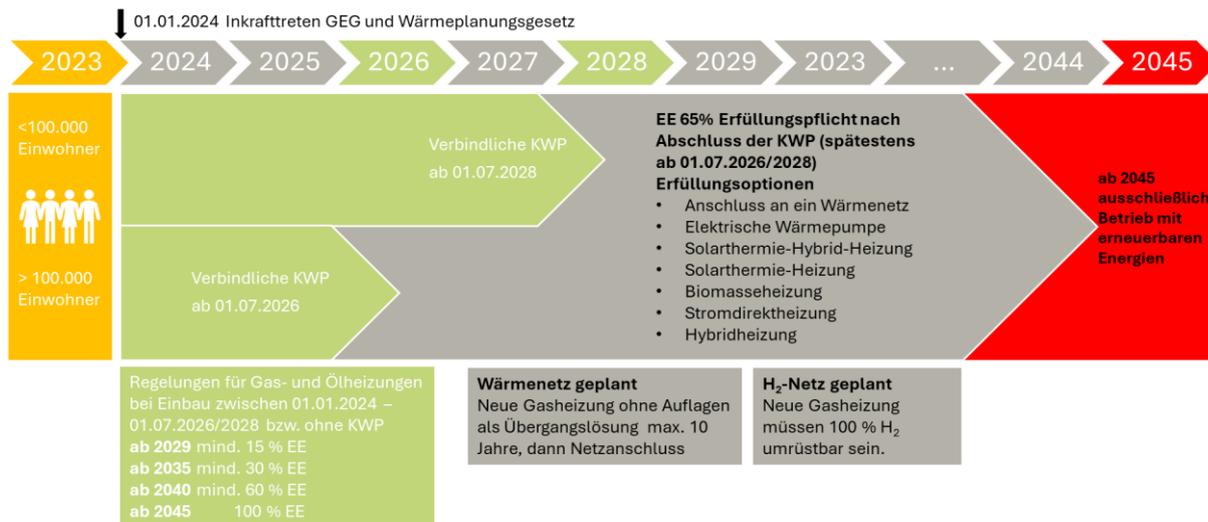


Abbildung 2: Zusammenhang zwischen GEG und kommunaler Wärmeplanung

### Aktueller Stand der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Burghausen

Die Ergebnisse der ersten beiden Arbeitsschritte (Bestands- und Potenzialanalyse, siehe Abbildung 1) sind für die Stadt Burghausen bereits erarbeitet und in der Stadtratssitzung vom 19.03.2025 vorgestellt worden. Sie können diese unter <https://www.burghausen.de/umwelt/umweltschutz-und-naturschutz/kommunale-waermeplanung-der-stadt-burghausen/> einsehen.

Im nächsten Schritt wird gemeinsam mit den Akteuren vor Ort bspw. der Energieversorgung Burghausen, ausgehend von den Ergebnissen der Bestands- und Potenzialanalyse ein für Burghausen sinnvolles Zielszenario erarbeitet. Dieses wird anschließend vier Wochen öffentlich ausgelegt und es können bei der Stadt Stellungnahmen eingereicht werden. Aktuelle Informationen finden Sie stets auf der Homepage der Stadt Burghausen. Daran anschließend wird eine konkrete Umsetzungsstrategie für Burghausen erarbeitet.

Der Abschluss der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Burghausen ist im Herbst 2025 geplant.